Wien Donnerstag den 16 September 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Der Militäraufwand *).

Nicht bloß ein demokratischer Tendenzstatistiker, wie Kolb, sondern auch viele unbefangene Leute von gemäßigten Ansichten, ja selbst ein so besonnener und kenntnißreicher Gelehrter, wie der Nationalökonom und Finanztheoretiker C. H. Rau, pflegen den Aufwand eines Volkes für sein Militärwesen so zu berechnen, daß sie zu dem Betrag des Etats der Kriegs- und Marineministerien noch die Summe der Arbeitslöhne addiren, welche die Mannschaft während ihrer Dienstzeit zu Hause hätte verdienen können. Nimmt man den seitherigen Aufwand des deutschen Reichs für seine Landmacht rund zu 100 Millionen Thalern an, rechnet aber dabei, daß die 400.000 präsenten jungen Männer jährlich an 300 Arbeitstagen je 2 Mark Lohn hätten verdienen können, was bei den jetzigen Preisverhältnissen nicht einmal hoch genug erscheint, so ergeben sich weitere 80 Millionen Thaler. Fügt man nun, was ja nur consequent wäre, diesen Arbeitslöhnen einen entsprechenden Unternehmergewinn, etwa $^1/_{10}$ ihres Betrags hinzu, beachtet man ferner, was die Familien als Zuschuß zu dem ungenügenden Sold, was sie für den Aufwand der Einjährigen Freiwilligen in die Garnisonen zu schicken haben, und wendet man schließlich noch die gleiche Berechnungsweise analog auf die 17.000 Officiere des Friedensstandes an, so kommt man zu dem Resultat, daß jene 100 Millionen Thaler, die im Reichsbudget laufen, auch abgesehen von der Marine, noch nicht die Hälfte des Gesammtaufwandes der Gesellschaft für die Landesvertheidigung ausmachen.

Diese weit verbreitete und landläufige Berechnungsweise steckt voll von handgreiflichen Irrthümern und willkürlichen Voraussetzungen, die es wohl der Mühe werth ist aufzudecken.

Was würde man dazu sagen, wenn ein Vater, der 500 Thaler für die Studienkosten eines Sohnes braucht, seinen Aufwand zu 1000 Thaler berechnen würde, weil, wenn er den Sohn hätte Kaufmann werden lassen, dieser jetzt schon ein Salair von 500 Thalern beziehen würde? Der Fall ist aber genau derselbe.

Der Militäretat des Reichs schließt vor Allem auch die ganze Verpflegung der Mannschaft in sich, ihre Wohnung, Nahrung, Kleidung, den Aufwand für Holz, Licht, Krankheitsfälle. Dieser ganze Aufwand wäre, wenn die Leute zu Hause lebten und in Arbeit stünden, von den Löhnen zu bestreiten und würde unzweifelhaft den weitaus größten Theil derselben in Anspruch nehmen. Also nur der kleine Rest, den etwa 20—22jährige junge Männer von ihrem Lohn zu ersparen oder für den Unterhalt ihrer Angehörigen zu verwenden pflegen, könnte als ein zu dem Reichsmilitäretat hinzutretender Aufwand der Gesellschaft in Betracht kommen. Von jenen 80 Millionen Thalern bliebe sicherlich bei dieser allein richtigen Berechnungsweise nur ein Minimum übrig. Allerdings würden vermuthlich die jungen Männer von ihren Arbeitslöhnen etwas reichlicher leben und sich manchen Extraschoppen und Trinkexceß gestatten können, der in den Casernen wegfällt, aber darin läge weder für das ökonomische, noch für das moralische Gedeihen der Gesellschaft ein Nachtheil.

Sodann aber ist es nur eine ganz willkürliche Annahme, daß in Deutschland so viele gewerbliche Unternehmungen aus Mangel an Arbeitskräften unterbleiben, als zur lohnenden Beschäftigung jener 400.000 jungen Männer erforderlich wären, und daß, wenn diese Zahl zur Verfügung stünde, entsprechend mehr gearbeitet und verdient würde. In einem Lande, das jährlich durchschnittlich 120.000 Personen vorherrschend aus dem Motiv, weil sie keinen lohnenden und befriedigenden Erwerb zu finden glauben, verlassen, läßt sich die Behauptung, daß wünschenswerthe Unternehmungen aus Mangel an Arbeitskräften unterbleiben müssen, nicht in allgemeiner Fassung aufrecht erhalten; vielmehr müßte die Concurrenz von 400.000 weiteren Arbeitern die Löhne drücken, was wohl den Unternehmern, nicht aber den Arbeiterclassen selbst zu Statten käme, und dabei gleichzeitig noch die Auswanderung steigern.

Letzteres widerspricht freilich direct der so häufig gehörten Behauptung, daß gerade durch die allgemeine Wehrpflicht und die lange Präsenz die Auswanderung so sehr um sich greife. Ohne zu bestreiten, daß dies Motiv in manchen Einzelfällen entscheidend oder wenigstens neben Anderem wirksam sein mag, zeigen schon die Beispiele von England, der Schweiz und den scandinavischen Ländern, wo ganz andere Heersysteme herrschen und doch die Auswanderung so stark wie in Deutschland ist, daß die maßgebenden Factoren in ganz anderen Verhältnissen und zwar vor allem in der Fruchtbarkeit und Wanderlust der germanischen Race zu suchen sind.

Von den Hauptmomenten der ganzen Militärfrage, von der absoluten Nothwendigkeit einer zahlreichen und wohlgeübten Armee für Deutschland, von der Unentbehrlichkeit derselben auch für das wirthschaftliche Leben und dessen Sicherstellung, von dem Werthe, den der Heeresdienst als Schule des Volks für die körperliche und sittliche Kräftigung des Einzelnen hat, soll hier gar nicht weiter die Rede sein.

---

*) Wir entnehmen diese Arbeit, deren Schlußfolgerung für Oesterreich nicht minder als für Deutschland zutrifft, den neulich erwähnten „Reden und Aufsätzen" von Gustav Rümelin. Anm. d. Red.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach dem Gemeindestatute von Znaim beträgt die Functionsdauer des Bürgermeisters drei Jahre nicht bloß im Falle der regelmäßigen Wahl, sondern auch im Erledigungsfalle während der ordentlichen Wahlperiode.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. October 1874 Z. 15.303 wurde in der Erwägung, daß der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Z. die Wahl des Bürgermeisters statt des verstorbenen Bürgermeisters Joseph W. bloß für die Zeit bis zur Neuwahl und Constituirung des neuen Ausschusses vorgenommen hat und dieser Beschluß mit den Bestimmungen des § 55 des Gemeindestatuts für die königl. Stadt Z. vom 20. Jänner 1867 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 5)*) im Widerspruche steht, nach welchem die Wahl des Bürgermeisters stets für 3 Jahre gilt und er in seinem Amte selbst dann verbleibt, wenn ihn während dieser Zeit nach § 48**) die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinde-Ausschusse treffen würde, somit der Gemeinde-Ausschuß durch diesen Beschluß gegen ein bestehendes Gesetz, nämlich das Gemeindestatut von Z. verstoßen hat, der Statthalterei bedeutet, daß das Ministerium des Innern wegen dieses gesetzwidrigen Vorganges nicht in der Lage ist, die A. h. Bestätigung des mit dieser Einschränkung gewählten Bürgermeisters Anton J. einzuholen, sondern den Wahlact zur Amtshandlung nach § 113 des Gemeindestatuts von Z. zurückzustellen findet. Die Statthalterei hat am 14. October 1874 unter Anführung der in dem Ministerial-Erlasse enthaltenen Motive den oben erwähnten Beschluß des Gemeindeausschusses über die Wahl des Bürgermeisters als zur Vollziehung nicht geeignet erklärt und im Grunde des § 113 des Gemeindestatuts eine neue Wahl des Bürgermeisters angeordnet und diese Entscheidung gleichzeitig dem Landesausschusse mitgetheilt.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte die Gemeinderepräsentanz von Z. den Ministerialrecurs ein. In demselben wurde Folgendes angeführt: „Wenn der § 55 des Gemeindestatuts bloß für sich allein genommen wird, so spreche allerdings der Wortlaut dieses Paragraphs gegen die Auffassung des Gemeinde-Ausschusses, anders jedoch, wenn dieser Paragraph mit dem ganzen Gemeindestatute im Zusammenhange betrachtet werde. Die Bestimmung des § 55, daß der Bürgermeister stets für 3 Jahre zu wählen sei, sei zu jener Zeit nothwendig gewesen, als noch § 48 in seiner früheren Fassung bestand, also eine jährliche Ergänzungswahl von einem Drittel der Ausschußmitglieder vorzunehmen war, damit der Bürgermeister sich einer Ergänzungswahl nicht zu unterziehen brauche, sondern ohne Rücksicht auf dieselbe 3 Jahre fungire. Nachdem aber durch das Gesetz vom 8. April 1873 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 34) der § 48 G. St. dahin abgeändert wurde*), daß alle 3 Jahre eine Neuwahl des gesammten Ausschusses eintritt, so sei es naturgemäß, daß mit der Wahl und Constituirung des neuen Ausschusses auch eine Neuwahl des Bürgermeisters stattfinde. Er selbst werde ja als Ausschußmitglied nur für 3 Jahre gewählt und es sei offenbar gegen den Grundcharakter und Geist des Gemeindegesetzes, daß Jemand als Bürgermeister einer autonomen Gemeinde fungirt, der nicht einmal mehr Mitglied der Gemeindevertretung ist. Dies würde aber eintreten, wenn man trotz der Aenderung des § 48 noch immer den starren Wortlaut des § 55 in Anwendung bringen wollte. Es würde dann, wie im vorliegenden Falle, wenn die Bürgermeisterswahl im 2. oder 3. Jahre der Wahlperiode des Ausschusses stattfände, die Function des Betreffenden als Bürgermeisters, falls er nach Ablauf der Wahlperiode nicht wieder in den Ausschuß gewählt würde, seine Existenz in der Gemeindevertretung überdauern und dieses unnatürliche Verhältniß würde sich in's Unabsehbare fortpflanzen, weil mit Ausnahme etwaiger Zufälle die Wahl des Bürgermeisters niemals wieder mit der Wahl des neuen Ausschusses in Congruenz käme. Es wäre aber auch bei einer derartigen Anwendung des § 55 eine andere gesetzliche Bestimmung, nämlich § 37 G. St. gar nicht ausführbar, nach welchem jeder der 3 Wahlkörper 12 Ausschußmitglieder zu wählen hat, und es müßte derjenige Wahlkörper, welchem der über die Wahlperiode hinaus im Amte verbleibende Bürgermeister angehört, nach § 37 dennoch 12 Ausschußmänner wählen und die Gemeindevertretung bestände dann im Widerspruche mit § 37 nicht aus 36, sondern aus 37 Mitgliedern. Würde er aber behufs Einbeziehung in die Neuwahl in die Zahl 12 der Candidaten seines Wahlkörpers aufgenommen, aber nicht wieder gewählt werden, so würde er gegen den Willen der Gemeinde als Bürgermeister weiter fungiren. Wenn es der Gesetzgeber unterlassen hat, den § 55 mit dem geänderten § 48 in volle Uebereinstimmung dem Wortlaute nach zu bringen, oder vielmehr durch eine den Erledigungsfall während der Wahlperiode normirende Bestimmung zu ergänzen, so lag es doch sicher in seiner Intention, daß die Praxis für diesen Fall die Uebereinstimmung mit dem geänderten § 48 herstelle. Es stehe somit § 55 alin. 1 eigentlich auch seinem Wortlaute nach mit dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 20. September 1874 in keinem Widerspruche, sondern laufe parallel, indem alin. 1 bloß auf den Fall der regelmäßigen Wahl des Bürgermeisters bei Beginn der Wahlperiode und Constituirung eines neuen Ausschusses sich beziehe, für den Erledigungsfall während der Wahlperiode aber eine Lücke im Gesetze sei, da alin. 3 nur die Art, wie der Bürgermeister zu wählen (§ 50), nicht aber auch die Zeit, für welche er in diesem Falle zu wählen ist, bestimmt, daher aus dem Geiste des Gesetzes, insbesondere gemäß § 48 diese Lücke ausgefüllt und durch analoge gesetzliche Bestimmungen supplirt werden müsse. Von dieser Auffassung geleitet, habe der Gemeinde-Ausschuß die Wahl des Anton J. bloß für die Zeit bis zum Ablaufe der gegenwärtigen Wahlperiode vorgenommen, um die Congruenz der Bürgermeisterswahl mit der Neuwahl des Ausschusses zu erhalten und es sei ihm ferne gestanden, seinen Wirkungskreis zu überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen zu wollen". Das Petit ging dahin, die Statthalterei-Entscheidung aufzuheben und die am 20. September 1874 vom Gemeinde-Ausschusse für die Zeit bis zur Neuwahl und Constituirung des neuen Ausschusses vorgenommene Wahl des Anton J. zum Bürgermeister der a. h. Bestätigung zu unterbreiten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. November 1874 Z. 17.024 erkannt, dem Ministerialrecurse der Gemeinderepräsentanz der Stadt Z. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 14. October 1874, mit welcher der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von Z. vom 20. September 1874, die an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters J. W. vorzunehmende Neuwahl eines Bürgermeisters nicht für 3 Jahre, sondern

---

*) § 55. Die Wahl des Bürgermeisters gilt stets für 3 Jahre und er verbleibt in seinem Amte selbst dann, wenn ihn während dieser Zeit nach § 48 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinde-Ausschusse treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen 14 Tagen, vom Zeitpunkte der Erledigung, eine neue Wahl nach den Vorschriften des § 50 vorzunehmen.

**) § 48. Die Ausschußmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Nach Ablauf eines Jahres hat der dritte Theil der Ausschußmitglieder auszuscheiden. Die Ausscheidung geschieht durch das Los und die Ergänzung der Ausgelosten durch eine Neuwahl, und zwar durch jene Wahlkörper, aus welchen die ausgelosten Mitglieder des Ausschusses gewählt wurden.

Die Auslosung muß wenigstens 3 Monate vor der Ausscheidung geschehen.

Nach Ablauf des zweiten Jahres hat wieder ein Drittheil der Ausschußmitglieder auszutreten.

Die Ausscheidenden sind durch das Los aus jenen Mitgliedern zu bestimmen, welche im ersten Jahre nicht ausgelost wurden.

Im Uebrigen ist wie im ersten Falle zu verfahren.

Nach Ablauf des dritten Jahres und in der Folge treten stets diejenigen aus, welche 3 Jahre vorher gewählt wurden.

Bis die Neugewählten eintreten, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte. — Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinde-Ausschusse wird in der Regel zugleich mit der ordentlichen, alle Jahre vorzunehmenden Wahl stattfinden.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder 5 übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte der ordentlichen Wahlperiode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

*) Gesetz vom 8. April 1873: § 48. Die Ausschußmitglieder werden auf 3 Jahre, u. z. in einer alle 3 Jahre vorzunehmenden vollständigen Neuwahl, gewählt. Bis die Neugewählten eintreten, bleiben die früheren im Amte. Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinde-Ausschusse hat in der Regel zugleich mit der ordentlichen Wahl stattzufinden. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder 5 übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte der ordentlichen Wahlperiode eine besondere Wahl auf Grund der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine

gemäß des § 48 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Z. bloß für die Zeit bis zur Neuwahl und Constituirung des neuen Ausschusses vorzunehmen, im Grunde des § 113 des G. St. als zur Vollziehung nicht geeignet erklärt worden ist, wird aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben: „In der Bestimmung des Alin. 1 des § 55 des Gemeindestatutes ist zu unterscheiden: 1. Die Norm, daß die Wahl des Bürgermeisters stets für 3 Jahre zu gelten habe, von 2. der nachfolgenden ausdrücklichen Anwendung dieser Norm der 3jährigen Amtsdauer selbst auf den Fall, daß den Bürgermeister während dieser 3 Jahre die Reihe des Austrittes aus dem Gemeinde-Ausschusse nach § 48 des Statutes treffen würde. Die Anwendung (ad 2) ist durch die mit dem Gesetze vom 8. April 1873 erfolgte Aufhebung des reihenweisen Austrittes der Ausschußmitglieder zwar von selbst entfallen; damit ist aber die Norm (ad 1), daß die Function des Bürgermeisters stets 3 Jahre dauere, nicht modificirt, vielmehr durch das Alleinverbleiben der Norm ihre Anwendbarkeit auf alle Fälle nur um so präciser hervorgehoben. Eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Norm enthält nur allein der § 115 des Gemeindestatutes *); diese Ausnahme bestätigt aber zugleich die Regel für alle anderen Fälle. Der Fall, daß der zum Bürgermeister Gewählte länger als 3 Jahre, das ist über die im Eingange des § 48 bestimmte Dauer in der Gemeindevertretung fungirt, war auch vor dem Landesgesetze vom 8. April 1873 nicht ausgeschlossen. Denn wenn z. B. ein schon 2 Jahre fungirendes Ausschußmitglied zum Bürgermeister gewählt wurde, so hatte der Gewählte weitere 3 Jahre, also zusammen 5 Jahre in der Gemeindevertretung zu verbleiben; es ist daher in dieser Beziehung durch jenes Landesgesetz keine Aenderung hervorgerufen worden und kein Grund vorhanden, von dem bestimmten Wortlaute des § 55 des Statutes abzuweichen, bevor derselbe etwa im Wege der Gesetzgebung eine den Intentionen der recurrirenden Gemeinderepräsentanz entsprechende Aenderung erfahren hat. Nachdem somit der Gemeindeausschuß von Z. durch den Beschluß vom 20. September 1874, die Wahl des Bürgermeisters bloß für die Zeit bis zur Neuwahl und Constituirung des neuen Ausschusses vorzunehmen, gegen die Bestimmung des § 55 des Z . . .'er Gemeindestatutes, somit gegen das bestehende Gesetz verstoßen hat, so war die Statthalterei nach § 113 dieses Gemeindestatutes berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieses Beschlusses zu untersagen". H.

Notiz.

(Die Anklage vor dem Bezirksgerichte **). Die derzeit geltende Strafproceßordnung hat mit bemerkenswerther Principientreue den Grundsatz der öffentlichen Anklage auch bei dem Verfahren in geringfügigen Strafsachen, den Bezirksgerichtsfällen, statuirt. „Die Unbefangenheit des Richters" sollte „weder gefährdet noch bezweifelt werden können, und sei um so wichtiger in jenen Fällen, wo nicht ein Collegium, sondern ein einzelner Richter die Verhandlung leitet" — so kennzeichnen die Regierungsmotive zur Strafproceßordnung den Grund der Einführung der Anklage-Institution in die bezirksgerichtliche Procedur, und gewiß wird Jedermann der theoretischen Stichhältigkeit solcher Motive beipflichten können. Wie aber wird das hier in's Auge gefaßte Princip in der Praxis durchgeführt? Mit der Beantwortung dieser Frage wollen wir uns heute beschäftigen.

Wenn das Gesetz das Princip hochstellt, den etwas schwerfälligen und das Verfahren verzögernden Anklage-Apparat in Function setzt, um des gerechten und unbestrittenen Grundsatzes willen auch jene Bedenken unbeachtet läßt, die sich vielleicht in dem täglichen juristischen Leben seiner Durchführung entgegenstellen könnten — dann, glauben wir, wäre es eine Forderung, auf die wir eben dem Principe und seiner lebendigen Entfaltung zu Ehren nicht verzichten dürfen, daß dessen praktische Durchführung in der denkbar correctesten, in der möglichst reinen und präcisen Form erfolge, um den Willen des Gesetzes eben so zweckentsprechend als wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen.

Besehen wir uns nun einmal, um concret zu sprechen, den diesfälligen Stand der Dinge bei den Wiener städt.-del. Bezirksgerichten. Bei denselben werden die Anklagefunctionen von Beamten der Wiener Polizeidirection, von Polizeicommissären oder Concipisten besorgt, die von dem Ministerium des Innern für diese Functionen des Justizdienstes zur Verfügung gestellt wurden. Da haben wir es seltsamer Weise mit einer Kategorie von Staatsbeamten zu thun, von denen es buchstäblich gefordert wird, daß sie gleichzeitig zweien Herren dienen. Einmal sind sie nach § 448 St. P. O. dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, dann wieder nach ihrem Anstellungsdecrete, Titel und Dienstposten, den sie bekleiden, dem Vorstande der Polizeibehörde untergeordnet. Und wie äußert sich in praxi diese Doppelstellung des Beamten, in dessen Hände die öffentliche Anklage bei Uebertretungen gelegt ist? Seiner Dienstesfunctionen bei der Polizeibehörde wird er keineswegs enthoben; die Zutheilung der Agenden, die ihn als Polizeibeamten trifft, ist fast dieselbe geblieben, und nur die Zeit ihrer Erledigung ist eine andere geworden, indem ihm zu diesem Zwecke nicht die gewöhnlichen Amtsstunden — die er ja den Bezirksgerichten zu widmen hat — zur Verfügung stehen, sondern bestenfalls diejenigen kurzen Zeitabschnitte, die er während oder nach seinen Dienstesverrichtungen als staatsanwaltschaftlicher Functionär, die in der That bei gewissenhafter und ersprießlicher Durchführung einen ganzen Mann in Anspruch nehmen, noch erübrigt. Dazu kömmt, daß der betreffende Polizeibeamte, da er eben in dem Status seiner Behörde als dienstthuendes Mitglied apparirt, von der Geschäftsthätigkeit der letzteren sich dauernd in Kenntniß zu erhalten bestrebt sein muß, daß er sogar verpflichtet wird, zu einer bestimmten Vormittagsstunde dem „Rapport" bei dem betreffenden Polizeicommissariate anzuwohnen. Dies hat zur Folge, daß das Bezirksgericht, dessen überreiche strafrichterliche Gestion einen Aufschub oder gar eine Unterbrechung der Hauptverhandlungen nicht zuläßt, geradezu inducirt wird, für die Zeit der Abwesenheit des staatsanwaltschaftlichen Functionärs thatsächlich ohne dessen Mitwirkung zu verfahren.

So kann es nun kommen — wie sich auch jüngst ein solcher Fall bei einem Wiener städt. del. Bezirksgerichte factisch ereignet hat — daß die Verhandlung über eine Anklage durchgeführt wird, zu deren Vertretung der berufene Ankläger fehlt. In dem gedachten Falle hatte der amtirende staatsanwaltschaftliche Functionär während des Ganges der Hauptverhandlung, ohne eine processual wirksame Erklärung hierüber abzugeben, den Saal verlassen, wahrscheinlich um einer anderen amtlichen Function im Polizeicommissariate nachzukommen. Der vorsitzende Strafrichter glaubte sich hiedurch nicht verhindert, mit der weiteren Zeugenvernehmung und sonstigen Beweisaufnahme vorzugehen. Der Vertheidiger des Angeklagten, vom Richter zur Stellung seiner Anträge aufgefordert, fand jedoch den, wie uns scheint, vollkommen begründeten und der Sachlage wie dem Gesetze einzig entsprechenden Antrag dahin zu stellen, daß in Folge Rücktrittes des öffentlichen Anklägers von der Anklage — und nur als solchen könne er die unbegründete und andauernde Entfernung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs aus dem Gerichtssaale betrachten — der Angeklagte nach § 259, Z. 2 St. P. O. freizusprechen sei. Der Antrag wurde wohl vom Richter abgelehnt; die Debatte jedoch, die sich an diesen Vorfall knüpfte, war eine so peinliche, der Ton, der sohin beiderseits angeschlagen wurde, ein so unerquicklicher, daß nur ein Compromiß, zu dem der Vertheidiger willig seine Hand bot, die unliebsame Affaire zu einem vorläufigen Abschlusse brachte.

Wir fragen nun: Kann es dem Ansehen der Strafprocedur vor den Bezirksgerichten frommen, wenn solche Inconvenienzen des Verfahrens statthaben können, denen heute von der gegentheiligen Parteienseite schroffer Widerstand entgegengesetzt wird, die aber morgen, neuerlich geübt, von einem conciliranteren Angeklagten oder Vertheidiger unbeanständet gelassen, vielleicht kaum bemerkt und gerügt werden, und somit den übergeordneten Behörden wie der Oeffentlichkeit unbekannt bleiben? Ist ein wenn auch nur vereinzelter Fall, wie der eben skizzirte, über den ein hiesiges öffentliches Blatt, ohne ein Dementi in Ansehung seiner Details zu erfahren, sagen durfte, daß er „urplötzlich ein grelles Licht über gewisse bezirksgerichtliche Gepflogenheiten verbreitete", nicht vielmehr geeignet, der Ansicht Raum zu verschaffen, daß sich bei dem Verfahren in Uebertretungsfällen eine die fundamentalen Grundsätze des geltenden Strafproceßrechtes opfernde Laxität, eine consuetudo contra legem einzuschleichen beginne? Alles zu vermeiden, was zu solchen Mißständen Veranlassung bieten kann, die, in der Praxis einmal platzgegriffen, sich später immer breiter machen, die besten Intentionen des Gesetzes vernichten und den Glauben an die praktische Durchführbarkeit der Principien des Gesetzes erschüttern, ist — glauben wir — eine unabweisbare Aufgabe der Justizverwaltung. Und aus diesem Gesichtspunkte eben würden wir beispielsweise zunächst empfehlen, daß diese oben geschilderte Vereinigung des Dienstes als staatsanwaltschaftlicher Functionär mit einer anderweitigen Dienstthätigkeit bei der Polizeibehörde durchgehends aufzugeben sei, und daß die Incompatibilität des Amtes eines öffentlichen Anklägers vor den Bezirksgerichten mit einem zweiten Dienst-

---

*) § 115. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

**) Wir haben letzthin in parenthesi jenes Reformvorschlages erwähnt, welcher die Umbildung des Verwaltungsorganismus mit der Exponirung von Bezirkscommissären am Sitze jedes Bezirksgerichtes durchführen will. Das Project schließt bekanntlich die Uebertragung der staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten an diese Expositi in sich. Es wird daher zur allseitigen Beleuchtung der Frage nicht ohne Interesse sein, der in den „juristischen Blättern" laut gewordenen Stimme eines Judicialisten über die Vereinigung der Anklagefunction mit der Verwaltungsthätigkeit auch in diesen Spalten Gehör zu geben. Bem. d. Red.

posten — wenigstens für Wien — unbedingt ausgesprochen werden solle. Entweder sind die Kräfte der mit der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten betrauten Polizeibeamten bei den betreffenden Commissariaten entbehrlich — dann ist die Ueberlassung derselben Seitens des Ministeriums des Innern zu Zwecken des Justizdienstes eine eben so unmotivirte Belastung des Budgets des Ministeriums des Innern als Entlastung des Justizbudgets; oder sie sind nicht leicht ohne Schaden für die Geschäftsthätigkeit der Polizeibehörde dem Dienste für dieselbe zu entziehen — dann tritt die physische Unmöglichkeit ein, diese beiden Dienstleistungen gleichzeitig zu versehen, und führt zu derlei Inconvenienzen, wie sie oben angedeutet wurden.

Es ist auch nicht abzusehen, warum mit den Functionen der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten nicht Justizbeamte niederer Kategorie betraut werden sollten, warum nicht auch bei den Wiener Bezirksgerichten die Anklage in die Hände von eigens zu diesem Zwecke systemisirten und dotirten k. k. Auscultanten gelegt sein könnte? Einmal läge in der ausschließlichen Bestimmung des Auscultanten für diesen Dienstzweig eine Verfügung, welche die so werthvolle Continuität in der Amtsführung, die bei Beamten mit mehrfacher Dienstthätigkeit nicht zu erzielen ist, sicherstellt. Und für's Zweite: Wo könnte eine zweckgemäßere Vorbildung, eine trefflichere Pflanzschule für künftige Staatsanwaltsubstituten und Staatsanwälte gefunden werden, als gerade bei jenen geringfügigeren Fällen der Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, die wohl das allgemeine Interesse weniger zu fesseln vermögen, aber für Freiheit, Ehre und Vermögen des Betroffenen, sowie in Bezug auf die Würde und Sicherheit der diesfälligen Strafrechtspflege nicht mindere Wichtigkeit in Anspruch nehmen wie die schwersten Delicte? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die öffentliche Anklage vor den Bezirksgerichten, wenn sie einem geschäftsgewandten, seiner Aufgabe ungetheilt obliegenden Auscultanten anheimgegeben ist, gewiß auch von verläßlichen Händen besorgt wird, und daß damit weiters ein zweifacher Vortheil erzielt wird. Einerseits bleiben die nicht leicht entbehrlichen Organe der Polizeibehörden diesen letzteren erhalten und werden nicht auf einen Dienstposten gestellt, zu dem sie, mit Rücksicht auf ihre specielle Praxis, minder geneigt, vielleicht auch minder berufen sein dürften, und andererseits gewährt die Besorgung der öffentlichen Anklage bei den Bezirksgerichten durch Auscultanten die Möglichkeit, daß junge strebsame Kräfte, die der staatsanwaltschaftlichen Berufsthätigkeit sich für die Zukunft zu widmen entschlossen sind, auf einen Dienstposten gestellt werden können, an dem sie zunächst und unmittelbar in der Lage sind, jene Uebung, Schulung und Technik zu gewinnen, die sie später bei der Anklage vor den Gerichtshöfen wesentlich zu fördern vermag.

Nur die volle Zustimmung, mit der wir die principiellen Bestimmungen unseres neuen Strafproceßgesetzes begleiten, kann uns veranlassen, mit Eifer für die möglichst stricte, correcte, ihrem Geiste völlig entsprechende Durchführung derselben einzutreten und einen Punkt herauszugreifen, von dem wir glauben, daß sich an demselben in der angedeuteten Richtung allerdings etwas bessern ließe. Einer Praxis, die sich über manche gesetzliche Form hinwegsetzt und damit den Geist des Gesetzes verkennt und seinen Willen, seine Wirkung eludirt, ist auch in den kleinsten Details, die sich in solchem Betreff offenbaren, entschieden entgegenzutreten. Die Organisation des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Wiener Bezirksgerichten scheint uns diesfalls einer Correctur im Interesse ihrer gedeihlichen Wirksamkeit in der That bedürftig. Wir glaubten, im Vorstehenden dieselbe anregen und ihr unser Augenmerk umsomehr zuwenden zu sollen, als wir den Worten vollinhaltlich beipflichten, die der bekannte Justizministerial-Erlaß vom 25. November 1873, Z. 14.956 enthält, indem er von der Ausübung der Anklagefunctionen bei den Bezirksgerichten spricht: „Die Neuheit dieser Einrichtung setzt für ihr Gedeihen unausgesetzte Ueberwachung, sorgfältige Pflege und taktvolle Behandlung voraus".

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. April 1875, Z. 4836 an sämmtliche Landesstellen (mit Ausnahme jener von Steiermark), durch welchen die in Steiermark im Gebrauch stehenden Formulare des Impfjournales und des Impfstoff-Versendungsjournales allgemein vorgeschrieben und die durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorsichten neuerlich in Erinnerung gebracht werden.

Da beim Schutzpocken-Impfgeschäfte wiederholt Fälle vorgekommen sind, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer gewissenhaften und so vollständigen Führung von Protokollen ergibt, daß aus diesen noch nachträglich die Daten ersehen werden können, welche zur Erhebung der Provenienz des Impfstoffes in jedem einzelnen Falle unerläßlich sind, findet das Ministerium des Innern die in Steiermark seit dem Jahre 1870 mit dem besten Erfolge im Gebrauch stehenden Formulare des Impfjournales und des Impfstoff-Versendungsjournales hiermit allgemein einzuführen und vorzuschreiben.

Die k. k. Statthalterei wird demnach beauftragt, das weiters Geeignete sogleich zu verfügen, damit diese Formulare, von welchen je 1 Exemplar mitfolgt, künftighin von allen Impfärzten und Impfstoffversendern (beziehungsweise derlei Anstalten) für ihre Impfjournale und Impfstoff-Versendungsjournale benützt werden.

Ferner ist an die Betreffenden eine neuerliche Aufforderung zur Beobachtung der durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorsichten sowohl beim Impfen selbst, als insbesondere bei der Abnahme des Impfstoffes behufs der Weiterimpfung, Aufbewahrung oder Versendung zu richten.

Impfstoff-Versendungs-Journal

des Impfarztes .... zu .... 18 . .

Post-Nr.	Name, Charakter u. Wohnort des Impfstoffwerbers	Tag der Requisition	Tag der Versendung	Bezeichnung des abgegebenen Impfstoffes	Anmerkung
1.	Groß Franz, Wundarzt in Wettersdorf	30/5	2/6	J.-Nr. 20/1870	4 Phiolen pr. Post
2.	Berner Carl, Dr. der Med. in Oberndorf	1/6	15/6	J.-Nr. 22/1870	3 Phiolen durch N. N.
3.	Bergholb Eduard, Wundarzt in Ehrendorf	24/7	25/7	J.-Nr. 23 u. 25/1870	2 Phiolen 2c. 2c.
—	u. s. w.	—	—	—	—

Impf-Journal.

Post-Nr.	Impflinge: Namen	Impflinge: Wohnort	Impflinge: Haus-Nr.	Impflinge: Alter: Jahre	Impflinge: Alter: Monate	Impflinge: verblieben v. 18 . .	Impflinge: Zuwachs 18 . .	Impfort	Impftag	geimpft: mit flüssigem	geimpft: trockenem Stoffe	nicht geimpft: wegen Krankheit	nicht geimpft: ausgeblieben	nicht geimpft: weg. gänzl. Abfall	Controltag	Erfolg: gut	Erfolg: ohne	Erfolg: unbekannt	geimpft mit Stoff von	Anmerkung
1.	Binder Eva	Pirka	20	—	6	—	1	Pirka	1870 4/8	1	—	—	—	—	12. August	1	—	—	St. Peter 25/1870	
2.	Eder Anton v. Hanser	"	21	1	3	1	—	"	" "	1	—	—	—	—	ddo.	1	—	—	ddo.	
3.	Bruder Mich. v. . . .	Premstetten	30	—	5	—	1	Premstetten	" 13/8	1	—	—	—	—	21. August	1	—	—	Post-Nr. 2/1870	
4.	Wagner Paul v. . . .	"	31	—	7	—	1	"	" "	1	—	—	—	—	ddo.	1	—	—	ddo.	
5.	Spreitzer Maria v. . . .	"	10	—	4	—	1	"	" 21/8	1	—	—	—	—	29. August	1	—	—	Post-Nr. 4/1870	
6.	Berger Ludwig	"	15	—	6	—	1	"	" 20/9	1	—	—	—	—	28. September	1	—	—	Wundarzt Blumauer in Dobl 5/1870	

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.